

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Schwarzachgruppe  
Schaftnacher Weg 7a  
90530 Wendelstein

Datum 20.04.2026  
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2024/002431  
Auskunft erteilt Frau Schneck  
Telefon 09171 81-1424  
Fax 09171 81-971424  
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de  
Zi.Nr. 230  
Ihr Schreiben vom  
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einleitung von Filtrerrückspül-, Niederschlags- und sonstigen Betriebswässern aus dem Wasserwerk Großschwarzenlohe in die Schwarzach (Gewässer II. Ordnung) durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Landkreis Roth**

Anlagen: 2 geprüfte und genehmigte Plansätze  
1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

**B E S C H E I D:**

**1. Antragsteller**

Antragsteller ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe.

**2. Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Schwarzach (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus dem Wasserwerk Großschwarzenlohe erteilt.

**3. Zweck der Gewässerbenutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der folgenden beim Betreiber anfallenden Abwässer:

- Filtrerrückspülwasser
- Niederschlagswassers aus der Regenwasserkanalisation mit einem Einzugsgebiet von  $A_{E,G} =$  ca. 0,6 ha

**Hausanschrift**  
Weinbergweg 1  
91154 Roth

Telefon 09171 81-0  
Fax 09171 81-1328  
E-Mail info@landratsamt-roth.de  
Webseite www.landratsamt-roth.de

**Besucherzeiten**  
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr  
Do 13.00 – 18.00 Uhr

**Verkehrsbehörde**  
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr  
Do 7.30 – 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr  
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50  
BIC BYLADEM1SR5

HypoVereinsbank Roth  
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00  
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG  
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14  
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg  
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57  
BIC PBNKDEFF

- Restentleerungswasser aus den Wasserkammern
- Spül- und Reinigungswässer aus der Behälterreinigung

#### 4. Plan und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros ITEC Ingenieure Kellermann GmbH, Nürnberg vom 18.07.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan Wasserwerk Großschwarzenlohe mit Grundleitungen und Ableitungskanal
- Systemplan der Ableitungen
- Analyse sedimentiertes Rückspülwasser (Klarwasser) v. 16.02.2023 (AIR)
- Trinkwasseranalyse Wasserwerk Großschwarzenlohe v. 21.01.2025 (N-Ergie)
- Datenblätter Behälterreinigungsmittel
- Vorschlag Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 26.03.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 20.04.2026 versehen.

Die unter Ziffer 3 genannten Abwässer werden auf Fl.Nr. 543, Gmkg. Großschwarzenlohe in die Schwarzach eingeleitet.

#### 5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

##### 5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

##### 5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

##### 5.2.1 Anforderungen für die Einleitungsstelle Ablaufbecken an der Überwachungsstelle „Ablauf Klärbehälter“

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	15	l/s
Abwasservolumenstrom	105	m <sup>3</sup> /d

Der ph-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	50	mg/l
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l

#### 5.2.2 Anforderungen an die Einleitung von Niederschlagswasser

Erlaubt wird die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem in den Antragsunterlagen dargestellten derzeitigen Werksbereich mit einem Gesamteinzugsgebiet von  $A_{E,G} = \text{ca. } 0,6 \text{ ha}$  und einer abflusswirksamen Fläche von  $A_{E,b} = \text{ca. } 0,34 \text{ ha}$ .

#### 5.2.3 Anforderungen an die Einleitung von Restentleerungswasser, Spül- und Reinigungswasser aus der Behälterreinigung

Bei der Ableitung von Restentleerungswasser sind keine Anforderungen zu stellen.

Reinigungswässer dürfen nur abgeleitet werden, wenn kein Einsatz von Reinigungsmitteln erfolgt ist. Reinigungswässer mit Reinigungsmitteln sind der Kanalisation zuzuführen.

#### 5.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Ziffer 5.4 genannten Analyse- und Messverfahren zu befolgen.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer 5.2.1.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden.

#### 5.4 Analyse- und Messverfahren

Den Werten unter Ziffer 5.2.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analyse- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

#### 5.5 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

#### 5.6 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 31 der AbwV sind einzuhalten.

## 5.7 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

### 5.7.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

### 5.7.2 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

### 5.7.3 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Ziffer 5.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

### 5.7.4 Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser aus der Filtrerrückspülung ist dem Absetzbecken zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

### 5.7.5 Niederschlagswasser, Restentleerungswasser, Spül- und Reinigungswässer

Niederschlagswasser, Restentleerungswasser, Spül- und Reinigungswässer dürfen erst nach dem Probenahmeschacht des Absetzbeckens mit dem Ablauf der Filtrerrückspülung gemischt und gemeinsam abgeleitet werden.

### 5.7.6 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

### 5.7.7 Betriebsbeauftragter

Der Betreiber hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu benennen.

### 5.7.8 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer 5.8 darzustellen.

## 5.8 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird festgelegt:

- Die abfiltrierbaren Stoffe sind einmal pro Jahr zu messen.
- Arsen ist einmal pro Jahr zu messen.

Dem Landratsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

## 5.9 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat das Schwarzach-Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu sichern und zu erhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Schwarzach dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## 5.10 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

### 5.10.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

### 5.10.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Betreiber das Landratsamt Roth unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

### 5.10.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

#### 5.10.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

#### 5.11 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Betreiber (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt.

#### 5.12 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### 6. Kostenentscheidung

6.1 Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 486,00 € entstanden.

## GRÜNDE

### I.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe beantragte mit Schreiben vom 18.07.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von

- Filtrerrückspülwasser
- Niederschlagswasser vom Betriebsgelände
- Restentleerungswasser aus den Wasserkammern
- Spül- und Reinigungswässern aus der Behälterreinigung

des Wasserwerks Großschwarzenlohe in die Schwarzach.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros ITEC Ingenieure Kellermann GmbH, Nürnberg vom 18.07.2025 zugrunde.

Dabei hat der Betreiber folgenden Antrag auf Festsetzung der Einleitungserlaubnis gestellt:

Überwachungsstelle Ablauf Klärbehälter	
Abwasservolumenstrom	10 l/s
Abwasservolumenstrom	150 m <sup>3</sup> /d
Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l
Arsen	0,1 mg/l

Das Abwasser fällt bei der Rückspülung der Filteranlagen an. Es enthält in konzentrierter Form die Inhaltsstoffe des Grundwassers, welches zur Wasseraufbereitung verwendet wird.

Das Filtrerrückspülwasser wird über Rohrleitungen in das Absetzbecken geleitet.

Die Abwasserbehandlung erfolgt über das Prinzip der Sedimentation. Das Rückspülwasser wird in das Absetzbecken geleitet und verweilt dort für 46 Stunden. Während dieser Zeit setzen sich die Inhaltsstoffe des Wassers ab. Es bildet sich eine Klarwasserphase und eine Schlammwasserphase. Die Klarwasserphase wird in den Vorfluter abgeleitet.

Bzgl. der sonstigen Abwässer (Niederschlagswasser, Restentleerungswässer, Spül- und Reinigungswässer) erfolgt keine qualitative bzw. quantitative Behandlung.

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutztes Gewässer: Schwarzach  
Gewässerordnung: II  
Gewässerfolge: Schwarzach – Rednitz – Regnitz – Main – Rhein – Nordsee

Bezeichnung der Einleitungsstelle	UTM-Koordinaten der Einleitungsstelle
Schwarzach	YR = 32U 653038 XR = 5467318

Einzugsgebiet im Bereich der Einleitungsstelle:  $A_{E0} = 275,40 \text{ km}^2$  (GKD: 16.03.2026)

Mittlerer Niedrigwasserabfluss:  $MNQ = 1,08 \text{ m}^3/\text{s}$  → Messstelle Wendelstein (Stand 12.01.2023; aus Antragsunterlagen Seite 17)

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, das Gesundheitsamt Roth und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch den Markt Wendelstein ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (03.11. – 03.12.2025) und der Einwendungsfrist (Ablauf 17.12.2025) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 19.01.2026 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 26.03.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

## II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten der verschiedenen Abwässer aus dem Wasserwerk Großschwarzenlohe in die Schwarzach stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer beruhen im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen und den im Abwasser an der Einleitungsstelle noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik entsprechend geringgehalten (§ 57 WHG).

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Eine schädliche Veränderung des benutzten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands und des chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1/Abs. 2 Nr. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist nicht anzunehmen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Dem Antrag des Betreibers konnte weitgehend gefolgt werden. Lediglich bei der Einleitung von Reinigungswässern ergibt sich eine gesonderte Bewertung. Die beantragte Einleitung von Überbereichwasser in den Hembach ist wasserrechtlich nicht zu behandeln, da es sich um einen außerordentlichen Betriebszustand (Störung) handelt.

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren.

Unter Berücksichtigung der Herkunft des einzuleitenden Abwassers ist für die Ableitung neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV folgender Anhang zu berücksichtigen:

#### 31 – Wasseraufbereitung

Folgende, im genannten Anhang aufgeführte Parameter, wurden berücksichtigt, da sie im Abwasser zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):

- Abfiltrierbare Stoffe
- Arsen

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und von sonstigen rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen.

Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass beim Einsatz von Reinigungsmitteln bei der Behälterreinigung das anfallende Reinigungswasser in die Kanalisation abzuleiten ist.

Die unter Ziffer 5.3 bis 5.5 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

Die allgemeinen Anforderungen unter Ziffer 5.6 haben ihre Begründung in § 3 AbwV und in Teil B des Anhangs 31 Wasseraufbereitung.

Die Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

Die Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Die Unterhaltungspflicht für die Schwarzach obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird unter Ziffer 5.9 die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Die Unterhaltungspflicht für das Einleitungsbauwerk obliegt dem Betreiber (Art. 37 BayWG).

Die Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten.

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

Schneck

### **Hinweise**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Schwarzach.

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Schwarzach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand

der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung, EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.